Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name und Sitz	Rein redaktionelle Anpassungen
Der Verein führt den Namen	1. Der Verein führt den Namen Erste Westernreiter Union Rheinland e.V. (nachfolgend kurz "EWU Rheinland" genannt).	
Erste Westernreiter Union Rheinland e.V. (nachfolgend kurz "EWU Rheinland" genannt).		
Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.	2. Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister eingetragen.	
Der Verein ist Mitglied der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V. mit Sitz in Bad Iburg.	3. Der Verein ist Mitglied der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V. mit Sitz in Bad Iburg.	
Er erkennt die Satzung und die Ordnung der EWU Deutschland e.V. an.	Er erkennt die Satzung und die Ordnung der EWU Deutschland e.V. an.	
Die von der EWU Deutschland e.V. oder dem Verein erlassenen Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Dies sind insbesondere die Beitragsordnung, die Gebührenordnung, die Turnier- und Wettkampfordnung (Regelbuch), die Ausbildungsordnung (APO) und die Rechtsordnung.	Die von der EWU Deutschland e.V. oder dem Verein erlassenen Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Dies sind insbesondere die Beitragsordnung, die Gebührenordnung, die Turnier- und Wettkampfordnung (Regelbuch), die Ausbildungsordnung (APO) und die Rechtsordnung.	
	4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr	Übernahme aus § 4

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
§ 2 Gemeinnützigkeit	§ 2 Gemeinnützigkeit	Rein redaktionelle Anpassungen
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  Mittel des Vereins dürfen nur für die sat-	<ol> <li>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.</li> <li>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt micht in gesten Linia eigenwirten befühliche Zusanzungen.</li> </ol>	
zungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins	§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins	
Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Wahrnehmung der Aufgaben und Ziele der EWU Deutschland e.V. auf Landesebene. Das sind insbesondere folgende Ziele:  1) Die Förderung des Westernreitens sowohl als Turnier- wie auch als	<ol> <li>Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Wahrnehmung der Aufgaben und Ziele der EWU Deutschland e.V. auf Landesebene.</li> <li>Das sind insbesondere folgende Ziele:         <ul> <li>a) Die Förderung des Westernreitens sowohl als Turnier- wie auch als Breitensport und ins-</li> </ul> </li> </ol>	Weitestgehend redaktionelle Anpassung; mit Ausnahme der Streichung des Sponsorings. Sie dürfen ein Sponsoring eingehen; es sollte jedoch nicht in der Satzung an dieser Stelle aufgenommen werden, da es sich um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbe-

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
Breitensport und insbesondere	besondere	trieb handelt.
2) die Heranführung der Jugendlichen und Freizeitreiter an die Westernreitweise	b) die Heranführung der Jugendlichen und Freizeitreiter an die Westernreitweise sowie deren Ausbildung und Förderung.	
sowie deren Ausbildung und Förderung.  Das sind insbesondere folgende Aufgaben:	3. Das sind insbesondere folgende Aufgaben:	
1) Die Organisation von Wettbewerben oder die Vergabe der Organisation an Veranstalter.	a) Die Organisation von Wettbewerben oder die Vergabe der Organisation an Veranstalter.	
2) Die Kontaktpflege zu anderen regionalen Reitsport- und Pferdezuchtverbänden, ohne dabei die wirtschaftlichen Interessen dieser Verbände zu verfolgen.	b) Die Kontaktpflege zu anderen regionalen Reitsport- und Pferdezuchtverbänden, ohne dabei die wirtschaftlichen Interessen dieser Verbände zu verfolgen.	
3) Die Zusammenarbeit mit diesen Vereinen.	c) Die Zusammenarbeit mit diesen Vereinen.	
4) Die satzungsgemäße Vertretung der Mitglieder auf Landesebene.	d) Die satzungsgemäße Vertretung der Mitglieder auf Landesebene.	
5) Die Förderung und Überwachung des Tierschutzgedankens.	e) Die Förderung und Überwachung des Tierschutzgedankens.	
6) Die Betreuung der Mitglieder.	f) Die Betreuung der Mitglieder.	
7) Die Werbung und Betreuung von Sponsoren.	g) Die Werbung und Betreuung von Sponsoren.	
8) Die Förderung des Westernreitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen	g) Die Förderung des Westernreitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.	
zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.	h) Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruk-	
9) Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller		

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Westernpferdesport im Landesgebiet.  10) Die Förderung und Lenkung der Ausbildung Westernreiten auf Landesebene	tur für Westernpferdesport im Landesgebiet.  i) Die Förderung und Lenkung der Ausbildung Westernreiten auf Landesebene	
§ 4 Geschäftsjahr	§ 4 Geschäftsjahr	
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	<del>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</del>	Übernahme in § 1 Abs. 4
§ 5 Mitglieder	§ 4 Mitglieder	
Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:  1.1 Ordentliche Mitglieder	Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:     a) Ordentliche Mitglieder	Primär redaktionelle Anpassungen mit einer Ergänzung bezüglich der Datenschutzklausel in Absatz 4
a) Erstmitglieder Erstmitglieder sind natürliche Personen, die am 1. Januar des Jahres das	(1) Erstmitglieder Erstmitglieder sind natürliche Personen, die am 1. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr vollendet haben.	
<ul><li>19. Lebensjahr vollendet haben.</li><li>b) Jugendmitglieder</li><li>Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die mit dem 1. Januar des</li></ul>	(2) Jugendmitglieder Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die mit dem 1. Januar des Jahres das 19. Le- bensjahr noch nicht vollendet haben.	
Jahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	b) Bestimmungen über Familienmitglieder, Ehrenmitglieder und andere, besondere Ermä- ßigungen richten sich nach der Beitragsord-	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
2. Bestimmungen über Familienmitglieder, Ehrenmitglieder und andere,	nung der Ersten Westernreiter Union Deutschland e. V.	
besondere Ermäßigungen richten sich nach der Beitragsordnung der Ersten Westernreiter Union Deutschland e. V.	c) Kooperative Mitglieder Sind Reitervereine und -verbände, die im Sinne des §3 der Satzung der EWU Rheinland e.V.	
3. Kooperative Mitglieder	handeln.	
Sind Reitervereine und -verbände, die im Sinne des §3 der Satzung der	2. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,	
EWU Rheinland e.V. handeln.	haben das aktive Stimm- und Wahlrecht. Ko-	
Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.	operative Mitglieder haben kein Wahlrecht.  3. Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder	
Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive Stimm- und	ergeben sich aus den Ordnungen (§ 18 dieser Satzung).	
Wahlrecht.	4. Der Verein verarbeitet von seinen Mitglie-	
Kooperative Mitglieder haben kein Wahlrecht.	dern die folgenden Daten: Name, Adresse, Telefon und E-Mail-Anschrift. Da der Verein	
Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Ordnungen zu	nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder gehalten, Änderungen ihrer Daten	
den §§ 18 - 24 dieser Satzung.	unverzüglich dem Verein mitzuteilen.	
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	
Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der EWU Rheinland.	Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der EWU Rheinland. Die Aufnahme	Hier war bisher vorsehen, dass ein Antragsteller das Recht hat, die Mitgliedschaft durch
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Grün-	kann ohne Angabe von Gründen verweigert	Beschluss der Mitgliederversammlung zu er-

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
den verweigert werden. Bei Verweigerung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu erwirken.	werden. <del>Bei Verweigerung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu erwirken.</del>	wirken. Damit wurde dem Bewerber mitglied- schaftliche Rechte eingeräumt, obwohl dies nicht erforderlich ist. Hierdurch wird ein zu- sätzliches Konfliktpotential auf der Mitglie- derversammlung geschaffen, welches nicht erforderlich ist, so dass eine Streichung erfolg- te.
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	
Die Mitgliedschaft erlischt:	Die Mitgliedschaft endet <del>erlischt</del> :	Schaffung eines vereinfachten Ausschlussver-
1. durch Austritt.	1. durch Austritt.	fahrens (Streichung von der Mitgliederliste)
Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende	Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand	
dem Vorstand oder der Geschäftsstelle der EWU Rheinland einzureichen. Die	oder der Geschäftsstelle der EWU Rheinland einzureichen. Die Mitgliederverwaltung ist umgehend zu informieren.	
Mitgliederverwaltung ist umgehend zu informieren.	2. durch Ausschluss.	
2. durch Ausschluss.	Der Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ist nur möglich, wenn das auszu-	
Der Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ist nur möglich,	schließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der EWU geschä-	
wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder	digt oder gefährdet hat. Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes	
die Interessen der EWU geschädigt oder gefährdet hat.	Einspruch zu erheben. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes Einspruch zu erheben. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des Ausschlusses. Bis zur Entscheidung über diesen Einspruch durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung ruht die ordentliche Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitgliedes. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. 3. bei natürlichen Personen durch ihren Tod.	Ausschlusses. Bis zur Entscheidung über diesen Einspruch durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung ruht die ordentliche Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitgliedes. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird die Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.  3. bei natürlichen Personen durch ihren Tod,  4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als sechs Monate im Rückstand und diese trotz Mahnung nicht innerhalb von einem Monat ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.	
§ 8 Vereinsmagazin	§ 7 Vereinsmagazin	Redaktionelle Anpassung
Die EWU Deutschland e.V. sorgt für die Herausgabe einer bundeseinheitlichen Vereinsmagazin, die jedem Mitglied online zur Verfügung gestellt wird. Die Erstellung und Bereitstellung sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.	Unverändert	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
§ 9 Mitgliedsbeiträge	§ 8 Mitgliedsbeiträge	
1. Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmege- bühr sowie einen Jahresmitgliedsbeitrag, der in der Höhe von der Mitgliederversammlung der EWU Rheinland festgelegt wird.	1. Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmege- bühr sowie einen Jahresmitgliedsbeitrag, der in der Höhe von der Mitgliederversammlung der EWU Rheinland festgelegt wird.	Zur Vermeidung eines Amtsverlustes wurde Absatz 2 angepasst.
2. Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar eines Jahres fällig. Bis zur Zahlung des Jahresbeitrages nach Fälligkeit ruhen alle Rechte einschließlich aller bekleideten Ämter eines Mitgliedes.	2. Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar eines Jahres fällig. Bis zur Zahlung des Jahresbeitrages nach Fälligkeit ruhen alle <i>mitgliedschaftlichen</i> Rechte einschließlich aller bekleideten Ämter eines Mitgliedes.	
3. Die Beitragszahlung erfolgt per Lastschrifteinzug nach SEPA-Verfahren oder per Rechnungsstellung. Für die Rechnungsstellung ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu entrichten.	3. Die Beitragszahlung erfolgt per Lastschrifteinzug nach SEPA-Verfahren oder per Rechnungsstellung. Für die Rechnungsstellung ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu entrichten.	
§ 10 Organe	§ 9 Organe	Redaktionelle Anpassung
Die Organe des Vereins sind	Unverändert	
1. der Vorstand		
2. die Mitgliederversammlung		
3. der Verbandsjugendausschuss		

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
§ 11 Der Vorstand	§ 10 Der Vorstand	
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus	1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus	
1. dem 1. Vorsitzenden	- dem 1. Vorsitzenden	
2. dem 2. Vorsitzenden	- dem 2. Vorsitzenden	
3. dem 3. Vorsitzenden	- dem 3. Vorsitzenden	
4. dem Sprecher des Beirats	- dem Sprecher des Beirats	
5. dem Kassenwart	- dem Kassenwart.	
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.	2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.	
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl der vakanten Position durchzufüh- ren. Die Amtszeit dauert bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode des Vorgängers.	3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl der vakanten Position durchzuführen. Die Amtszeit dauert bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode des Vorgängers.	
Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.	4. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.	
	5. Den Mitgliedern des Vorstandes und anderen für den Verein Tätigen kann eine sog. Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Über die Gewährung entscheidet der Vor-	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
	stand. 6. Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten, Behörden oder dem Verband EWU Deutschland e. V. erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.	
§ 12 Der Beirat	§ 11 Der Beirat	
Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite.	1. Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite.	
Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich der Planung und Durchführung von satzungsgemäßen Tätigkeiten zu unterstützen.	2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich der Planung und Durchführung von satzungsgemäßen Tätigkeiten zu unterstützen.	
Der Beirat besteht aus	3. Der Beirat besteht aus	
<ol> <li>dem Sportwart</li> <li>dem Turnierwart</li> </ol>	1 dem Sportwart	
3. dem Ausbildungsbeauftragten	<del>2.</del> - dem Turnierwart	
4. dem Jugendwart	3 dem Ausbildungsbeauftragten	
5. dem Beauftragten für Freizeit- und Breitensport	4 dem Jugendwart 5 dem Beauftragten für Freizeit- und Breiten-	
6. dem Pressewart	sport	
7. dem Teamchef	6 dem Pressewart 7 dem Teamchef	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
8. dem Schriftführer	8 dem Schriftführer	
Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung	4. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung. Die Tätigkeiten können auch	
Die Mitglieder des Beirats wählen aus Ihrem Kreis einen Sprecher (Sprecher des Beirats) für	durch eine Person im Rahmen einer Personalunion ausgeübt werden.	
den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren.	5. Die Mitglieder des Beirats wählen aus Ihrem Kreis einen Sprecher (Sprecher des Beirats) für	
Der Vorstand und der Beirat bilden im Innenverhältnis gemeinsam den erweiterten Vorstand.	den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Dieser bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.	
	6. Der Vorstand und der Beirat bilden im In- nenverhältnis gemeinsam den erweiterten Vorstand.	
§ 13 Verbandsjugendausschuss	§ 12 Verbandsjugendausschuss	
Dem Vorstand steht ein Verbandsjugendausschuss zur Seite.	1. Dem Vorstand steht ein Verbandsjugendausschuss zur Seite.	
Der Verbandsjugendausschuss hat die Aufgabe der Beratung in Fragen der Jugendarbeit.	2. Der Verbandsjugendausschuss hat die Aufgabe der Beratung in Fragen der Jugendarbeit.	
Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus	3. Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus	
1. Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der EWU Rheinland	1 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der EWU Rheinland	
2. den/der Jugendwart/-in EWU Rheinland	2 den/der Jugendwart/-in EWU Rheinland	
3. den/der 1. Jugendsprecher/-in	3 den/der 1. Jugendsprecher/-in	
4. der 2 stellvertretenden Jugendsprecher/-	4 der 2 stellvertretenden Jugendsprecher/-	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
innen	innen.	
§ 14 Wahlperiode	§ 13 Wahlperiode	
Der Vorstand nach § 11 außer § 11 Nr. 4 "Sprecher des Beirats", sowie die Mitglieder des Beirates nach §12 (1) Nr. 1 8. werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.	1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Auf Antrag kann die Wahl auch in Form der Blockwahl durchgeführt werden.	
Die Wahl der Jugendsprecher für den Verbandsjugendausschuss nach § 13 wird in der Jugendordnung geregelt.	2. Die Wahl der Jugendsprecher für den Verbandsjugendausschuss nach § 13 wird in der Jugendordnung geregelt.	
Zur Vereinsgründung werden der 1. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende, der Sprecher des Beirats und der Kassenwart werden zur Vereinsgründung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Danach gilt grundsätzlich für alle Wahlen eine Wahlperiode von 2 Jahren. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirats während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.	3. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstands- bzw. Beiratsmitgliedes kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen. Dies kann auch in Form einer Personalunion erfolgen.	
§ 15 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit	§ 14 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit	
des Vorstandes	des Vorstandes	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
1. Der Vorstand tritt zusammen, wenn der 1. Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder die anderen Vorstandsmitglieder dieses schriftlich oder mündlich beantragen.	1. Der Vorstand tritt zusammen, wenn der 1. Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder die anderen Vorstandsmitglieder dieses schriftlich oder mündlich beantragen.	Möglichkeit der virtuellen Vorstandssitzung, welche aufgrund der Regelung in § 28 BGB der ausdrücklichen Satzungsregelung bedarf.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.	2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.	
3. Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.	3. Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.	
	4. Die Vorstandssitzung kann in virtueller Form durchgeführt werden. Ob eine Vorstandssitzung in virtueller oder Präsenzform durchgeführt wird, wird bei der Einladung bekannt gegeben. Darüber hinaus ist es dem Vorstand möglich, Beschlüsse in einem Umlaufverfahren zu fassen.	
§ 16 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit	§ 15 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit	
des erweiterten Vorstandes	des erweiterten Vorstandes	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
1. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn der Vorstand dieses für notwendig er- achtet oder die Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dieses schriftlich bean- tragt.	1. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn der Vorstand dieses für notwendig er- achtet oder die Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dieses schriftlich bean- tragt.	Redaktionelle Anpassung
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.	2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.	
3. § 15 Ziffer 3 gilt entsprechend.	3. § 15 Ziffer 3 gilt entsprechend. Die §§ 14 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.	
§ 17 Mitgliederversammlung	§ 16 Mitgliederversammlung	
1. Der Vorstand beruft jährlich, spätestens 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder mit einer Frist von 28 Tagen durch Veröffentlichung im online geführten Vereinsmagazin und durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.rheinland.ewu- bund.com einzuladen sind. Die Mitgliederversammlung muss zeitlich vor der Delegiertenversammlung der EWU Deutschland e.V. stattfinden.	1. Der Vorstand soll beruft jährlich, spätestens 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, zu der alle Mitglieder mit einer Frist von 28 Tagen durch Veröffentlichung im online geführten Vereinsmagazin und durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.rheinland.ewu-bund.com einzuladen sind. Die Mitgliederversammlung muss zeitlich vor der Delegiertenversammlung der EWU Deutschland e.V. stattfinden.	Neben redaktionellen Änderungen wurden Regelungen geschaffen, welche die Möglich- keit einer virtuellen Versammlung bzw. der schriftlichen Beschlussfassung schaffen. Daneben wurden Anpassungen bei der Ermitt- lung der Mehrheit i. S. d. § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB geschaffen sowie eine feste Frist für die Anfechtung von Beschlüssen.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die	2. Die Mitgliederversammlung kann entweder in virtueller oder in Präsenzform durchgeführt wer-	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.	den. Die konkrete Form wird durch den Vorstand bei der Einberufung bekannt gegeben. Die Be-	
3. Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüssen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit, unter Ausschluss der Enthaltungen, gilt der Beschluss als abgelehnt.	schlussfassung kann auch dahingehend erfolgen, dass die zu fassenden Beschlüssen den Mitgliedern bekannt gegeben werden und diese in Textform ihre Stimmen abgeben. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es hier erforderlich, dass mindestens 1/3 der Mitglieder ihre Stimme abgeben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird.	
Satzungsänderungen oder ein Auflösungsbe- schluss werden mit einer Mehrheit von drei- viertel der anwesenden Mitglieder beschlos- sen, wobei die Vorschriften nur auf stimmbe- rechtigte Mitglieder anzuwenden sind.	3. 2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.	
4. Zu einer Mitgliederversammlung ist vom Vorstand vorzulegen:	4. 3. Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungs- änderungen und Auflösungsbeschlüssen, werden mit einfacher Mehrheit der <i>abgegebenen</i>	
- Der Jahresbericht des abgelaufenen Jahres	Stimmen anwesenden stimmberechtigten Mit-	
- Der Finanz- und Aktivitätenplan für das laufende Geschäftsjahr	glieder gefasst. Bei Stimmengleichheit, unter Ausschluss der Enthaltungen, gilt der Be- schluss als abgelehnt.	
- Der Vermögensbericht	Satzungsänderungen oder ein Auflösungsbe-	
- Der Kassenbericht	schluss werden mit einer Mehrheit von drei-	
5. Die Mitgliederversammlung soll, soweit erforderlich, Wahlen vornehmen und Entlastungen aussprechen.	viertel der abgegebenen Stimmen anwesenden Mitglieder beschlossen, wobei die Vorschriften nur auf stimmberechtigte Mitglieder anzu- wenden sind.	
Gemäß der ihnen zustehenden Delegiertenzahl nach Mitgliederstärke wählt die Mitglieder- versammlung ihre Delegierten für die Dele-	5. 4. Zu einer Mitgliederversammlung ist vom Vorstand vorzulegen:	
giertenversammlung der EWU Deutschland	- Der Jahresbericht des abgelaufenen Jahres	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
e.V. Der Bundesvorstand ist über die Wahl der Delegierten umgehend zu informieren	- Der Finanz- und Aktivitätenplan für das laufende Geschäftsjahr	
Die Mitgliederversammlung kann den Dele- gierten mit Ausnahme für die Wahlen klar definierte Abstimmungsaufträge erteilen.	<ul><li>- Der Vermögensbericht</li><li>- Der Kassenbericht</li></ul>	
6. Über den Verlauf einer Mitgliederversamm- lung ist durch den Schriftführer ein Protokoll	6. 5. Die Mitgliederversammlung soll, soweit erforderlich, Wahlen vornehmen und Entlastungen aussprechen.	
anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird umgehend im Vereinsor- gan veröffentlicht.	7. Gemäß der ihnen zustehenden Delegiertenzahl nach Mitgliederstärke wählt die Mitgliederversammlung ihre Delegierten für die Delegiertenversammlung der EWU Deutschland	
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses vom erweiterten Vorstand oder von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt wird.	e.V. Der Bundesvorstand ist über die Wahl der Delegierten umgehend zu informieren. Die Mitgliederversammlung kann den Delegierten mit Ausnahme für die Wahlen klar definierte Abstimmungsaufträge erteilen.	
Die Einladung muss spätestens bis 30 Tage nach Eingang des Verlangens mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand schriftlich und durch Veröffentlichung im online Ver- einsmagazin.	8. 6. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird umgehend im Vereins-	
8. Mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind bis 10 Tage vor	organ veröffentlicht. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse können nur innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand erhoben werden.	
der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung	9. 7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses vom erweiterten Vorstand oder von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich ver-	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
kann die Tagesordnung um Dringlichkeitsan- träge erweitert werden. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen oder zu einem Auflö-	langt wird. Die Einladung muss spätestens bis 30 Tage nach Eingang des Verlangens mit	
sungsbeschluss sind nicht zulässig.	einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand schriftlich und durch Veröffentlichung im on- line Vereinsmagazin.	
	10. 8. Mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.	
	11. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung um Dringlichkeitsanträge erweitert werden. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen oder zu einem Auflösungsbeschluss sind nicht zulässig.	
§ 18 Ausschüsse und Funktionsträger	§ 17 Ausschüsse und Funktionsträger	
Der Vorstand kann für die Durchführung von bestimmten Aufgaben Ausschüsse oder Funk- tionsträger berufen.	1. Der Vorstand kann für die Durchführung von bestimmten Aufgaben Ausschüsse oder Funktionsträger berufen.	Redaktionelle Anpassung
Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und dieser bestimmte Aufgaben übertragen. Für die Tätigkeit der Geschäftsstelle kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.	2. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und dieser bestimmte Aufgaben übertragen. Für die Tätigkeit der Geschäftsstelle kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
§ 19 Geschäftsordnung	§ 18 Ordnungen	
Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand und dem Beirat mit einfa- cher Mehrheit beschlossen und geändert wird.	1. In dem Verein bestehen nachfolgenden Ordnungen, welche für die Mitglieder des Vereins verbindlich sind. Diese sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.	Zusammenfassung der §§ 19 bis 28 in redaktionell bearbeiteter Form. Das Erfordernis der "einfachen Mehrheit" wurde nicht übernommen, da dies ohne eine abweichende Regelung ohnehin gilt.
	2. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand und dem Beirat beschlossen.	3-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-10-
	3. Der Vorstand ist für den Erlass und Änderung der Schiedsordnung zuständig; Grundlage ist die Schiedsordnung der EWU Deutschland e.V.	
	4. Der Verein erkennt das Regelbuch der EWU Deutschland e.V. als verbindlich für alle Turniere und Wettkämpfe an.	
	5. Der Verein gibt sich eine Wahlordnung, welche durch den Vorstand beschlossen wird.	
	6. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die vom Vorstand auf Grundlage der Beitrags- ordnung der EWU Deutschland e.V. beschlos- sen wird.	
	7. Der Verein gibt sich eine Gebührenordnung, die vom Vorstand auf Grundlage der Gebührenordnung der EWU Deutschland e.V. beschlossen wird.	
	8. Der Verein gibt sich eine Ausbildungsord-	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
	nung, die vom Vorstand auf Grundlage der Ausbildungsordnung der EWU Deutschland e.V. beschlossen wird.	
	9. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Verbandsjugendausschuss beschlossen wird.	
	10. Der Verein gibt sich eine Rechtsordnung, die vom Vorstand auf Grundlage der Rechts- ordnung der EWU Deutschland e.V. beschlos- sen wird.	
§ 20 Schiedsordnung	§ 20 Schiedsordnung	Übernahme in § 18 neu
Der Verein gibt sich eine Schiedsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit be- schlossen und geändert wird. Grundlage ist die Schiedsordnung der EWU Deutschland e.V.	Der Verein gibt sich eine Schiedsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit be- schlossen und geändert wird. Grundlage ist die Schiedsordnung der EWU Deutschland e.V.	
§ 21 Turnier- und Wettkampfordnung	§ 21 Turnier- und Wettkampfordnung	Übernahme in § 18 neu
Der Verein erkennt das Regelbuch der EWU Deutschland e.V. als verbindlich für alle Tur- niere und Wettkämpfe an.	Der Verein erkennt das Regelbuch der EWU Deutschland e.V. als verbindlich für alle Tur- niere und Wettkämpfe an.	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
§ 22 Wahlordnung	§ 22 Wahlordnung	Übernahme in § 18 neu
Der Verein gibt sich eine Wahlordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit be- schlossen und geändert wird.	Der Verein gibt sich eine Wahlordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird.	
§ 23 Beitragsordnung	§ 23 Beitragsordnung	Übernahme in § 18 neu
Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit be- schlossen und geändert wird. Grundlage ist die Beitragsordnung der EWU Deutschland e.V.	Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit be- schlossen und geändert wird. Grundlage ist die Beitragsordnung der EWU Deutschland e.V.	
§ 24 Gebührenordnung	§ 24 Gebührenordnung	Übernahme in § 18 neu
Der Verein gibt sich eine Gebührenordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird. Grundlage ist die Gebührenordnung der EWU Deutschland e.V.	Der Verein gibt sich eine Gebührenordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit be- schlossen und geändert wird. Grundlage ist die Gebührenordnung der EWU Deutschland e.V.	
§ 25 Ausbildungsordnung	§ 25 Ausbildungsordnung	Übernahme in § 18 neu
Der Verein gibt sich eine Ausbildungsord- nung, die vom Vorstand mit einfacher Mehr-	Der Verein gibt sich eine Ausbildungsord- nung, die vom Vorstand mit einfacher Mehr-	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
heit beschlossen und geändert wird. Grundlage ist die Ausbildungsordnung der EWU Deutschland e.V.	heit beschlossen und geändert wird. Grundla- ge ist die Ausbildungsordnung der EWU Deutschland e.V.	
		ři 1 · 040
§ 26 Jugendordnung	§ 26 Jugendordnung	Übernahme in § 18 neu
Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit be- schlossen und in Zusammenarbeit mit dem Verbandsjugendausschuss geändert wird.	Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und in Zusammenarbeit mit dem Verbandsjugendausschuss geändert wird.	
§ 27 Rechtsordnung	§ 27 Rechtsordnung	Übernahme in § 18 neu
Der Verein gibt sich eine Rechtsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit be- schlossen und geändert wird. Grundlage ist die Rechtsordnung der EWU Deutschland e.V.	Der Verein gibt sich eine Rechtsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit be- schlossen und geändert wird. Grundlage ist die Rechtsordnung der EWU Deutschland e.V.	
§ 28 Ordnungen	§ 28 Ordnungen	Übernahme in § 18 neu
Die Ordnungen nach §§ 18 - 27 sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich, sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.	Die Ordnungen nach §§ 18 - 27 sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich, sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.	

Satzung aktuell (alt)	Satzung neu	Anmerkungen
§ 29 Rechnungs- und Kassenprüfung	§ 19 Rechnungs- und Kassenprüfung	
Die Rechnungs- und Kassenprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung zu wäh- lenden Kassenprüfern.	1. Die Rechnungs- und Kassenprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung zu wäh- lenden Kassenprüfern.	Redaktionelle Anpassung
Es werden 2 Kassenprüfer und 2 Stellvertreter gewählt. Die Kassenprüfer berichten von dem Ergebnis ihrer Prüfung bei der Jahreshauptversammlung.	2. Es werden 2 Kassenprüfer und 2 Stellvertreter gewählt. Die Kassenprüfer berichten von dem Ergebnis ihrer Prüfung bei der Jahreshaupt Mitgliederversammlung.	
Die Wahlperiode ist jährlich.	3. Die Wahlperiode ist jährlich.	
§ 30 Auflösungsbestimmungen	§ 20 Auflösungsbestimmungen	
Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Ver- einsvermögen der EWU Deutschland e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für ge- meinnützige Zwecke zu verwenden hat.	Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vereinsvermögen der EWU Deutschland e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	Anpassung an die steuerlichen Vorgaben (Anlage 1 zu § 60 AO)